



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.06.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7276 –**

### **Frage Nummer 20 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Datenbasis ist nach Kenntnis der Staatsregierung für die Ermittlung der Gemeinderatsgröße hinsichtlich der Kommunalwahl 2026 ausschlaggebend, wie ist aus Sicht der Staatsregierung zu verfahren, wenn die Zahlen vom Zensus 2022 stark von den Daten der örtlichen Einwohnermeldeämter abweichen, und plant die Staatsregierung den faktischen Meldungen durch Einwohnermeldeämter im Gegensatz zur Zensusstatistik von 2022 per Verordnung oder per Gesetzesantrag den Vorzug zu geben?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) ist für die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder sowie der Kreisrätinnen und Kreisräte der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung maßgeblich, der vom Landesamt für Statistik (LfStat) früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde.

Das LfStat hat angekündigt, die Bekanntmachung nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026 im Juli 2025 zu veröffentlichen. Grundlage ist dabei der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung zum 31. März 2025.

Die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem jeweiligen Einwohnermelderegister ist für die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder sowie der Kreisrätinnen und Kreisräte somit nicht maßgeblich.

Abweichungen von der bestehenden gesetzlichen Regelung sind nicht vorgesehen.